

OVG Greifswald**Gericht:**

OVG Greifswald

Form:

Beschluss

Datum:

17. Februar 2004

Aktenzeichen:

2 L 261/03

Angewandte Normen:

AsylVfG, §§ 51, 53 Abs. 1 und 2, 55, 60 Abs. 2, 67 Abs. 1, 78

Leitsatz:

Die Verpflichtung des Asylbewerbers zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft endet nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes mit dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens.

Sachgebiet (nach juris):

06-27-08

Schlagwörter:

Asylbewerber, dezentrale Unterbringung

Rechtszug (Vorinstanz):

VG Greifswald, Urteil vom 06.10.2003 - 6 A 1380/03 -

Zitierungen:

zustimmend:

BVerwG, Urteil vom 31.03.1992; NVwZ 1993, 276

**Oberverwaltungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern**

Az.: 2 L 261/03
6 A 1380/03 VG Greifswald

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

w e g e n
Verteilung von Ausländern

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts
Mecklenburg-Vorpommern

am 17. Februar 2004
in Greifswald

durch

beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald - 6. Kammer - vom 06.10.2003 wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt die Klägerin.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e:

Die Beteiligten streiten um die dezentrale Unterbringung der Klägerin, deren Asylantrag bestandskräftig abgelehnt wurde. Derzeit verfügt die Klägerin über eine Duldung, weil ihrer Abschiebung tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Den Antrag der Klägerin auf dezentrale Unterbringung vom 07.01.2003 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 24.06.2003 unter Berufung auf § 53 Abs. 1 AsylVfG ab. Die dagegen erhobene Verpflichtungsklage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 06.10.2003 abgewiesen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

Soweit die Klägerin sich auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils beruft (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so ist dieser Zulassungsgrund vorliegend ausgeschlossen, weil es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz handelt. Der Berufungszulassungsgrund der ernstlichen Zweifel ist nach § 78 Abs. 3 AsylVfG nicht eröffnet. Das Gericht kann daher offen lassen, ob - wie die Klägerin meint - ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils deshalb bestehen, weil das Verwaltungsgericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung, wonach § 53 Abs. 1 AsylVfG keine Anwendung mehr finde, hätte prüfen müssen, ob der Klägerin auf Grundlage anderer Vorschriften wie insbesondere des Asylbewerberleistungsgesetzes ein Anspruch auf dezentrale Unterbringung zustehen könnte.

Entgegen der Auffassung der Klägerin handelt es sich hier um eine Rechtsstreitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz im Sinne des § 78 AsylVfG. Dies sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts alle gerichtlichen Streitigkeiten, die ihre rechtliche Grundlage im Asylverfahrensgesetz haben. Ob dies so ist, richtet sich, wenn es sich um die Anfechtung eines belastenden Verwaltungsaktes gegenüber einem Ausländer handelt, allein danach, auf welche Rechtsvorschrift die Behörde ihre Maßnahme tatsächlich gestützt hat. Ist dies eine solche des Asylverfahrensgesetzes, liegt eine Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz vor. Ist die Maßnahme hingegen auf eine andere Rechtsvorschrift gestützt, liegt eine Rechtsstreitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz selbst dann nicht vor, wenn sie bei zutreffender rechtlicher Beurteilung in dieser keine Stütze findet, sondern nur nach Maßgabe der Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes hätte erlassen werden dürfen (BVerwG, Urteil vom 31.03.1992 - 9 C 155.90 -, NVwZ 1993, 276; vgl. auch Hailbronner, Ausländerrecht, § 74 AsylVfG Rdn. 6, 7). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, denn der Beklagte hat seinen Bescheid vom 24.06.2003 allein auf § 53 Abs. 1 AsylVfG gestützt.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG. Hierfür ist erforderlich, eine verallgemeinerungsfähige rechtliche oder tatsächliche Frage aufzuwerfen, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Interesse der Rechtseinheit der Klärung bedarf. Nicht

klärungsbedürftig ist danach eine Frage, deren Beantwortung sich ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage, § 124 Rdn. 10). Dies ist hier der Fall.

Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob die Vorschrift des § 53 AsylVfG über die Laufzeit des Asylverfahrens hinaus Geltung beanspruchen kann, ist mit dem Verwaltungsgericht zu verneinen. Nach § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG erlischt die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist. Die Verpflichtung des Asylbewerbers, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen (§ 60 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG) endet damit ebenfalls, denn sie ist als Auflage Nebenbestimmung der Aufenthaltsgestattung. Da sich dies unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, bedurfte es keiner gesonderten Regelung in § 53 Abs. 2 AsylVfG. Diese Vorschrift regelt das Ende der Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, lediglich für den umgekehrten Fall der für den Ausländer "positiven" Verfahrensbeendigung.

Im Übrigen ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass für eine asylverfahrensrechtliche Zuweisung bzw. Umverteilung nach § 51 AsylVfG jedenfalls dann kein Raum mehr ist, wenn das Asylverfahren abgeschlossen, dem Ausländer aber der weitere Aufenthalt aus asylverfahrensunabhängigen Gründen ermöglicht wird. Dies ist insbesondere bei Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung der Fall (vgl. BVerwG, aaO., Seite 278; OVG Münster, Urteil vom 01.12.1999 - 17 A 3994/98 -, zitiert nach juris; OVG Bautzen, Urteil vom 18.07.2003 - A 2 B 19/03 -, Seite 6 des Umdrucks). Diese Voraussetzungen liegen auch hier vor, denn die Klägerin kann wegen fehlender Ausweispapiere derzeit nicht abgeschoben werden. Scheidet die Anwendung des § 51 AsylVfG aus, so gilt dies entsprechend auch für die im selben Abschnitt ("Unterbringung und Verteilung") des Gesetzes enthaltene Vorschrift des § 53 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig, § 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG.